



Neufassung Heranziehungssatzung § 6b BKGG, AG- SGB II/BKGG

VO/2023/048	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 27.01.2023
<i>FD 4.2 Soziale Sicherung</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Sigrid Holm

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
14.02.2023	Sozial- und Gesundheitsausschuss (Beratung)	Ö
20.03.2023	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit Sonstiges 2:

Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag Sozial- und Gesundheitsausschuss:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Übertragung von Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 6b Bundeskindergeldgesetz auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden zuzustimmen.

Beschlussvorschlag Kreistag:

Der Kreistag beschließt, auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschuss, die Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Übertragung von Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 6b Bundeskindergeldgesetz auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Sachverhalt

Der Kreistag hat erstmalig in seiner Sitzung am 27.06.2011 die Satzung des Kreises Rendsburg- Eckernförde zur Übertragung von Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden beschlossen. Die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe obliegenden

Aufgaben nach § 6b BKGG wurden den kreisangehörigen Kommunen mit der vorgenannten Satzung zur Entscheidung im *eigenen* Namen der Kommunen übertragen (§ 7 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II / Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG)).

Zwischenzeitlich wurde § 3 AG-SGBII/BKGG dahingehend geändert, dass die kreisangehörigen Kommunen *im Namen des Kreises* entscheiden, wenn ihnen die Aufgabendurchführung übertragen wird, so dass es einer gesetzeskonformen Anpassung der Satzungsregelung bedarf.

Es ist auch die Anpassung der Präambel sowie des § 1 Abs. 1 notwendig, da der Regelungsinhalt des § 7 AG-SGBII/BKGG in § 6 AG-SGBII/BKGG übergegangen ist.

Durch das Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes am 01.01.2023 ist § 77 SGB II weggefallen, so dass nach § 5 Abs. 1 der Satzung eine separate Buchung der Mittagsverpflegung für Hortkindern entfällt.

Die Berichtspflicht der Gemeinden nach § 5 Abs. 2 der Satzung über die Anzahl der Anträge und Höhe der Aufwendungen wird von monatlich auf *vierteljährlich* geändert.

Relevanz für den Klimaschutz

entfällt

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n:

1	Neufassung Heranziehungssatzung AG-SGB II_BKGG_2023
---	---